

FRIEDBERGER Stbg. mbH • Moosfürther Str. 64 • 94522 Wallersdorf

An alle Mandanten

Moosfürther Straße 64
94522 Wallersdorf

Fon +49 (0) 9933 / 95 18-0
Fax +49 (0) 9933 / 900 61
Email: info@friedberger-wallersdorf.de

19.07.2024

Informationen zur E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

anbei möchten wir Sie über die Einführung der E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025 informieren.

Rechtlicher Stand

Ab dem 01. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung zur Pflicht, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger Unternehmer und im Inland ansässig sind (inländische B2B-Umsätze).

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (**Norm EN16931**) entsprechen.

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann:

XRechnung oder **ZUGFeRD**

Beachten Sie:

Eine Rechnung als PDF ist keine E-Rechnung und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen.

Übergangsregelungen:

Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Der Gesetzgeber hat Ausnahmen vorgesehen, die in nachfolgender Tabelle dargestellt werden:

Jahr	Papierrechnung	Sonstige elektronische Rechnung*	EDI**	E-Rechnung nach DIN 16931
2024	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.
2025	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2026	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2027	✓ Vorjahresumsatz ≤ 800.000 €	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2028	X	X	X	zwingend

* Sonstige Rechnung in einem elektronischen Format (PDF), ** sonstige elektronische Rechnung über EDI

Bürozeiten:

Mo. – Do. 8.00-17.00
Fr. 8.00-13.00
Außerhalb nach
Vereinbarung

USt-IdNr. DE327434013

Bankverbindung:

VR-Bank Ostbayern-
Mitte eG
BLZ: 742 900 00
Konto: 2536072
IBAN: DE51 7429 0000
0002 5360 72
BIC: GENODEF1SR1

Geschäftsführer:

Irmgard Friedberger, Stb.

Prokura:

Isabella Lippert, Stb.

HRB 11949

Registergericht Landshut

Bitte beachten Sie:

Bereits ab 2025 **MÜSSEN** alle Unternehmer (auch Vermieter) in der Lage sein, **elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten**.

Beispiele für betroffene Rechnungen:**# Rechnungen an andere inländische Unternehmer**

Sind verpflichtend und müssen als E-Rechnung ausgestellt werden

Rechnungen an Vermieter

Vermieter sind Unternehmer und müssen daher auch eine E-Rechnung erhalten und diese verarbeiten können.

Kleinbetragsrechnungen (bis 250 €)

Hier greift eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.

Barverkäufe an Unternehmer

Es gibt keine Ausnahme von der E-Rechnung.

Meist dürfte es sich um einen Kleinbetrag handeln, dann gilt die Ausnahme.

ABER: Wenn >250 € muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.

Bewirtschaftungsrechnungen

Keine Erleichterung. Ist die Rechnung >250 € muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.

Fahrausweise

Hier gilt eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.

Gutscheine

Wenn der Betrag >250 € ist, muss (je nach Gutschein) eine E-Rechnung ausgestellt werden.

Rechnung eines Kleinunternehmers

Keine Ausnahme, daher gilt auch hier die E-Rechnungspflicht.

Mietverträge mit Umsatzsteuer

Ein Mietvertrag ist eine Dauerrechnung und muss als E-Rechnung fakturiert werden.

Ggf. reicht es aus, eine E-Rechnung zu erstellen und auf den Mietvertrag zu verweisen.

WICHTIG: Vorsteuerabzug

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich um keine ordnungsgemäße Rechnung.
Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug.

Abschließender Hinweis:

Unsere Informationen beschränken sich auf die gesetzlichen, theoretischen Vorgaben.

Weiterführende Hinweise zur praktischen Ausgestaltung in Ihrem Unternehmen bezüglich der Einführung entsprechender Programme etc. können wir nicht geben. Bitte wenden Sie sich hierzu an den Software-Anbieter Ihres Fakturaprogrammes.

Mit freundlichen Grüßen